

Nummer: 2022/0408

Publikationsdatum: 29.06.2022, Ausgabe 26/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Verbesserung der Netzqualität für den Veloverkehr folgende Verkehrsvorschriften:

### **Magnusstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Brauer- nach der Sihlhallenstrasse.

### **Rolandstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Lang- nach der Magnusstrasse.

### **Sihlhallenstrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
von der Langstrasse nach dem Haus Nr. 7 (inkl.).

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### ***Magnusstrasse***

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.4.1957: Auf der Magnusstrasse ist der Verkehr mit Fahrzeugen in der Richtung von der Brauerstrasse nach der Sihlhallenstrasse verboten.*

### ***Rolandstrasse***

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 18.4.1957: Auf der Rolandstrasse ist der Verkehr*

*mit Fahrzeugen in der Richtung von der Lang- nach der Magnusstrasse verboten.*

### **Sihlhallenstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 26.1.1995: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: von der Langstrasse nach dem Hause Nr. 7 (inkl.) von 3.00 bis 22.00 Uhr.*

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im Anhang einsehbar.

### **Anhang**

- Unterlagen Verkehrsvorschriften